



Besuchsbericht

Wilhelmsburgkaserne (Ulm), Lager Heuberg (Stetten am kalten Markt), Nibelungenkaserne (Walldürn)

Besuche vom 25. und 26. August 2020

Az.: 223/I/20

Inhalt

A	Informationen zu den besuchten Einrichtungen und zum Besuchsablauf	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ausstattung der Arresträume	3
	Beleuchtung.....	3
	Tageslicht	3
II	Raum für eine besonders gesicherte Unterbringung.....	4
III	Dokumentation.....	4
IV	Einsicht in den Toilettenbereich	4
V	Fortbildungen.....	5
VI	Türspion	5
VII	Vollzugstauglichkeit	5
D	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zu den besuchten Einrichtungen und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle die Wilhelmsburgkaserne in Ulm, das Lager Heuberg in Stetten am kalten Markt und die Nibelungenkaserne in Walldürn.

Die Delegation traf am 25. August 2020 um 14:00 in der Wilhelmsburgkaserne ein, am 26. August 2020 um 10:00 im Lager Heuberg in Stetten a. k. M. und am Nachmittag desselben Tages besuchte sie die Nibelungenkaserne in Walldürn. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Delegation besichtigte den jeweiligen Arrestbereich der besuchten Kasernen und nahm Einsicht in die sogenannten Vollzugsordner.

Die folgenden Beobachtungen und Empfehlungen betreffen den Vollzug von Disziplinararrest nach § 26 der Wehrdisziplinarordnung, welcher für die Dauer von höchstens 21 Tagen vollzogen werden kann.

Im vergangenen und im laufenden Jahr wurden bis zum Besuchszeitpunkt vier Disziplinararreste in der Wilhelmsburgkaserne, drei Disziplinararreste im Lager Heuberg und kein Disziplinararrest in der Nibelungenkaserne durchgeführt.

B Positive Beobachtungen

Die besonders gesicherten Arresträume der drei besuchten Kasernen werden grundsätzlich nicht genutzt. Im Fall einer akuten Suizidgefährdung sowie der Gefahr von Gewalt gegen andere würde die Arrestperson in ein Krankenhaus verbracht. Auf diese Weise werden eine angemessene Betreuung und ärztliche Behandlung gewährleistet.

Besonders positiv hervorzuheben ist zudem, dass Waffen vor dem Betreten des Arrestbereichs grundsätzlich abgelegt werden.

Im Rahmen des Gesprächs in der Wilhelmsburgkaserne wurde der Besuchsdelegation mitgeteilt, dass Arrestpersonen die Möglichkeit gegeben wird an Gottesdiensten ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Dies wird begrüßt.

Bei der Einsicht in die Dokumentation der Nibelungenkaserne bemerkte die Besuchsdelegation, dass die Arresttauglichkeit grundsätzlich im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung festgestellt wird. Darüber hinaus wurde sie darauf aufmerksam, dass im Rahmen des Arrests teilweise auch an die betroffene Person angepasste pädagogische Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Vorgehensweisen sind besonders positiv hervorzuheben.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Ausstattung der Arresträume

Beleuchtung

In den besuchten Arresträumen in allen Kasernen befindet sich der jeweilige Lichtschalter im Gang, wodurch kein selbstbestimmtes Ein- und Ausschalten des Lichts durch die Arrestperson¹ ermöglicht wird.

Darüber hinaus verfügen die Arresträume über keine dimmbare Beleuchtung. Nur durch eine dimmbare Beleuchtung kann die Möglichkeit zu schlafen gewährleistet, der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorgebeugt sowie der Arrestperson die Orientierung im Raum ermöglicht werden.

Es soll geprüft werden, ob das eigenständige Ein- und Ausschalten des Lichts durch Arrestpersonen ermöglicht werden kann.

Es wird dringend empfohlen alle Arresträume der Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten.

Tageslicht

In der Wilhelmskaserne und im Lager Heuberg sind die Arresträume mit Milchglasfenstern ausgestattet, was den Zugang zum Tageslicht mindert.

In allen Arresträumen der Bundeswehr soll ein natürlicher Lichteinfall gewährleistet werden, wie dies beispielsweise in der Nibelungenkaserne der Fall ist.

¹ Soldatin oder Soldat, an der oder dem in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr eine freiheitsentziehende Maßnahme vollzogen wird.

II Raum für eine besonders gesicherte Unterbringung

Die besonders gesicherten Arresträume aller Kasernen dürfen in ihrem aktuellen Zustand nicht genutzt werden.

So bergen die aus der Wand hervorstehenden Wasserhähne (Toilettenspülung), eine Gefahr der Selbstverletzung. Da sich in den besonders gesicherten Arresträumen Gegenstände befinden, die es der betroffenen Person ermöglichen können, sich selbst zu verletzen, darf eine Person, bei der eine akute Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr besteht, nicht dort festgehalten werden.

„Bei unzureichender Überwachung (...) besteht die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen.“² Daher ist es bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum und der damit verbundenen Isolierung der Arrestperson unerlässlich, dass das medizinische Personal besonders auf die Gesundheit der betroffenen Person achtet und eine regelmäßige ärztliche Kontrolle gewährleistet wird. Darüber hinaus ist eine engmaschige Betreuung sicherzustellen, um deseskalierend auf die betroffene Person einzuwirken und auf eine möglichst baldige Beendigung der Maßnahme hinzuarbeiten. Dies kann in keiner der besuchten Kasernen gewährleistet werden.

Die Nationale Stelle empfiehlt, die Notwendigkeit eines besonders gesicherten Raums im Lichte des Vollzugszwecks zu überprüfen. Aus der Praxis scheint hervorzugehen, dass dieser nicht gebraucht wird, da Personen bei besonderen Vorfällen in jedem Fall in ein Krankenhaus verbracht werden.

Solange eine Gefahr der Selbstverletzung von den räumlichen Gegebenheiten ausgeht und die notwendige Betreuung und medizinische Überwachung der Arrestperson nicht gewährleistet werden können, ist die Verbringung in den gesicherten Arrestraum weiterhin nicht durchzuführen.

III Dokumentation

Die Dokumentation des Arrests durch die Vollzugsorgane ist dahingehend lückenhaft, dass die durchgeführten Kontrollen des Zustands der Arrestpersonen, insbesondere des psychischen und medizinischen Zustands, nicht erfasst werden.

Zum Schutz der Arrestpersonen, aber auch der für sie zuständigen Soldatinnen und Soldaten (Vollzugsorgane), sollen alle im Zusammenhang mit dem Arrest stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden. Die korrekte Führung des Vollzugsordners soll regelmäßig durch Vorgesetzte geprüft werden. Diese Kontrollen sind zu vermerken.

IV Einsicht in den Toilettenbereich

Die besuchten Arresträume verfügten nicht über vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toiletten. Auch waren die sich im Raum befindenden Toiletten nicht mit einem Sichtschutz versehen.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es wünschenswert, dass ein Arrestraum über eine vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügt.

Sollte dies nicht der Fall sein, darf der Toilettenbereich nicht durch den Türspion einsehbar sein. Sofern sich eine Toilette offen im Raum befindet, ist es wesentlich, dass sich das Vollzugspersonal

² BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, Rn. 80.

vor dem Betreten in geeigneter Weise bemerkbar macht. Der betroffenen Person soll die Möglichkeit gegeben werden, darauf hinzuweisen, dass sie gegebenenfalls gerade die Toilette benutzt.

V Fortbildungen

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass es für die Betreuung des Arrests kein speziell geschultes Personal gibt. Auch sind keine speziellen Fortbildungen vorgesehen. Die Arbeit im Vollzug unterscheidet sich in mehrerer Hinsicht von den sonstigen Tätigkeiten der Soldatinnen und Soldaten.

Aus- und Fortbildungen in Themenbereichen wie Rechte von Personen im Freiheitsentzug, Suizidprophylaxe und Deeskalation sind in diesem Rahmen wesentlich und können in der besonderen Situation des Arrests Handlungssicherheit verschaffen.

Es wird dringend empfohlen, laufend Fortbildungen zu Themen, die für die Arbeit im Arrest relevant sind, anzubieten.

VI Türspion

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass die Verwendung des Türspions nicht durch vorheriges Anklopfen angekündigt wird.

Die Privat- und Intimsphäre der Arrestpersonen ist zu wahren. Sofern die Nutzung der Türspione im begründeten Einzelfall notwendig ist, ist ihre Verwendung in geeigneter Weise bemerkbar zu machen.

VII Vollzugstauglichkeit

Die Vollzugstauglichkeit wird entweder infolge der Befragung der Arrestperson durch den Disziplinarvorgesetzten oder der Untersuchung durch den Truppenarzt festgestellt.³

Der Gesundheitszustand der Arrestperson und gegebenenfalls die damit einhergehende Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung (Versorgungsbedarf) kann aus Sicht der Nationalen Stelle ausschließlich im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung ermittelt werden. Darüber hinaus können auf diese Weise etwaige Anzeichen von psychologischem oder sonstigem Stress festgestellt werden.

Es wird dringend empfohlen, die Feststellung der Vollzugstauglichkeit grundsätzlich von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig zu machen.

³§ 7 Satz 1 der Bundeswehrvollzugsordnung.

II) Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium der Verteidigung, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2020 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, der 16. Oktober 2020